

## **FAQs zur Notbetreuung in den Kindergärten**

### **Wie hoch sind die Betreuungsgebühren in der Notgruppenbetreuung?**

Die Gebühren in der Notbetreuung werden nicht höher sein, als die bisherigen Betreuungsgebühren im regulären Kindergartenbetrieb, sofern der Betreuungsumfang nicht höher ist. Ein Kind, das bisher einen HT-Platz hatte und in der Notbetreuung auch die Betreuung im Umfang eines HT-Platzes in Anspruch nimmt, wird die selbe Gebühr bezahlen. Bei einem GT-Platz wird aktuell das Mittagessen nicht berechnet, weil es nicht angeboten wird. Das bedeutet die GT-Gebühr wird geringer ausfallen.

### **Findet eine Notbetreuung in den Pfingstferien statt?**

Eine Notgruppenbetreuung wird in den Pfingstferien angeboten.

### **Gibt es ein Mittagessen in der Notgruppenbetreuung?**

Aktuell kann aufgrund der geringen Nachfrage kein Mittagessen in den KiTas angeboten werden. Die Kinder haben ein Vesper in die KiTa mitzubringen.

### **Finden aktuell Eingewöhnungen statt?**

Reguläre Eingewöhnungen können nicht durchgeführt werden, da nur Kinder, die die Voraussetzungen der Notgruppenbetreuung erfüllen, in der Notgruppe betreut werden dürfen. Sollte ein neues Kind die Voraussetzungen der Notgruppenbetreuung erfüllen und in der nächsten Zeit die Eingewöhnung anstehen, so nehmen die Eltern bitte mit Ihrer Einrichtungsleitung Kontakt auf. Es wird dann im Einzelfall gemeinsam mit den Eltern entschieden, ob eine Eingewöhnung sinnvoll ist. Die Eingewöhnung kann auf keinen Fall regulär ablaufen, da der Aufenthaltsbereich und der Bewegungsradius der Eltern in der Einrichtung aufgrund des Infektionsschutzes sehr begrenzt ist. Außerdem wird das Kind in einem KiTa-Betrieb eingewöhnt, der nicht dem normalen KiTa-Betrieb entspricht. Nach Beendigung der Notgruppenbetreuung wird sich das Kind in einer Gruppe befinden, die evtl. anders zusammengesetzt ist.

### **Welche Kinder werden in den Notgruppen betreut?**

Es haben grundsätzlich Kinder einen Anspruch auf Notbetreuung, bei denen beide Elternteile bzw. die oder der Alleinerziehende einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit – ob präsenzpflichtig oder nicht - zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne der Verordnung beitragen, oder einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz wahrnehmen und in beiden Fällen von ihrem Arbeitgeber als unabkömmlich gelten. Außerdem bedarf es der Erklärung beider Erziehungsberechtigten bzw. von der oder dem Alleinerziehenden, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist. Ist nur zeitweise eine anderweitige Betreuung nicht möglich, besteht auch nur für diese Zeit ein Anspruch auf Notbetreuung.

### **Findet in der Notbetreuung ein „normaler“ Kindergartenalltag statt?**

Die CoronaVO lässt in Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße zu. Diese Gruppen sind nach Vorgaben der Corona-VO konstant zusammengesetzt, d. h. die Umsetzung eines teiloffenen Konzepts ist aktuell nicht möglich. Es gibt geschlossene Gruppen. Die Nutzung des Gartens ist mit der eigenen Gruppe gestattet. Bei mehreren Gruppen kann sich jeweils nur eine Gruppe im Außenbereich aufhalten. Spaziergänge oder Ausflüge außerhalb der KiTa sind zur Zeit nicht möglich.

### **Begrüßung und Verabschiedung der Kinder**

Eltern können die Kinder wie gewohnt zur Kindertageseinrichtung bringen. Die Benutzung von Alltagsmasken wird jedoch für Erwachsene empfohlen. Zwischen Eltern und den pädagogischen Beschäftigten ist der Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten. Von den Eltern und dem Kind/der Kinder wird/werden die Körpertemperatur gemessen. Es wird außerdem auf die allgemeinen Regelungen der Corona-Verordnung zur Beschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum auf max. 2 Personen hingewiesen. D.h. dass Gespräche in Gruppen vor und in der KiTa nicht möglich sind.

### **Wann gibt es wieder einen Normalbetrieb in den KiTas?**

Aktuell steht dies noch nicht fest. Momentan wird in den KiTas eine "erweiterte Notbetreuung" angeboten. In dem für die KiTas vorgesehenen Stufenmodell folgt als nächstes der "eingeschränkte Regelbetrieb". Wie dieser ausgestaltet wird und wann dieser beginnt, ist noch nicht bekannt. Sobald es entsprechende Regelungen des Landes gibt, wird darüber unverzüglich informiert.

### **Können Mitarbeiter/innen der Risikogruppen für die Betreuung eingesetzt werden?**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Risikogruppe angehören bzw. mit einer Risikogruppe in häuslicher Gemeinschaft leben, sollen nicht oder nicht vorrangig zur Betreuung eingesetzt werden. Das bedeutet, dass in den städtischen Einrichtungen nicht das komplette Team zur Betreuung der Kinder zur Verfügung steht.

### **Darf ich mein Kind von Bekannten oder einem Babysitter betreuen lassen?**

Im privaten Raum (Haus, Wohnung, privater Garten) sind aktuell Ansammlungen von bis zu fünf nicht-verwandten Personen erlaubt. Ausnahmen bestehen bei Personen, die zusammen in einem Haushalt wohnen und/oder bei der direkten Verwandtschaft, dann sind auch Ansammlungen von mehr als fünf Personen zulässig.

Insofern wäre es rechtlich zulässig, wenn eine Mutter beispielsweise zu ihren eigenen beiden Kindern noch ein weiteres Kind oder zwei weitere Kinder zur Betreuung dazu nimmt. Vorausgesetzt natürlich, die Anzahl von fünf Personen wird in der Wohnung nicht überschritten.

Auch das Engagieren eines Babysitters ist nicht verboten. Solche Abmachungen sollten jedoch genau mit allen Beteiligten besprochen und die Risiken abgewogen werden. In jedem Fall sollten Betreuungspersonen und Kinder möglichst konstant zusammengesetzt bleiben.

Sollten Ihre offenen Fragen noch nicht beantwortet sein, so nehmen Sie gerne mit der Stadtverwaltung unter 07736/9233-21 oder [s.kersten-reck@tengen.de](mailto:s.kersten-reck@tengen.de) Kontakt auf und wir ergänzen Ihre Fragen.